

Ergänzende Vertragsbestimmungen der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG)

für Sonderkundenverträge mit Privat- und Gewerbekunden für „Regioprodukte“ (Stand 01.01.2023)

Diese Ergänzenden Vertragsbestimmungen sind Bestandteil des beiliegenden Vertrages, der als Sonderkundenvertrag außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung zu verstehen ist. Soweit der Kunde mit der SWG im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart hat gilt Folgendes:

1. Art und Umfang der Versorgung

- Die SWG liefert und der Kunde bezieht die von ihm benötigte elektrische Energie an der im Liefervertrag genannten Anschrift zu den Bestimmungen des jeweiligen Vertrages.
- Der Kunde bezieht die gelieferte Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt.
- Stromlieferungen zum Zwecke des Betriebes von Heizungsanlagen, Wärmepumpen und Reservestromanlagen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- Die Weiterleitung der elektrischen Energie an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der SWG.

2. Preis

- Der Kunde verpflichtet sich, die bereitgestellte und gelieferte elektrische Energie nach den im Vertrag und diesen ergänzenden Vertragsbestimmungen geregelten Konditionen zu bezahlen.
- Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 2.c. bis 2.f. zusammen.
- Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus den Preisangaben im Auftragsformular ergebenden Höhe. Grund- und Arbeitspreis enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobenen Umlagen nach §§ 10-12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) für den KWKG-Finanzierungsbedarf und die Offshore-Anbindungskosten, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die AbLaV-Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV, die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgaben.
- Der in Ziffer 2.c. genannte Grund- und Arbeitspreis erhöht sich um das Entgelt für den Messstellenbetrieb. Soweit der Kunde über konventionelle Messtechnik verfügt, zahlt der Kunde das von der SWG an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den Messstellenbetrieb. Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gem. § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Wird oder ist eine nach diesem Vertrag von der SWG belieferte Marktlokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung im Sinne des MsbG ausgestattet, zahlt der Kunde die von der SWG an den zuständigen Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte in der jeweils geltenden Höhe, soweit eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Messstellenbetreiber und der SWG geschlossen ist. Die SWG ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber der SWG abrechnet, soweit die SWG sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Besteht zwischen der SWG und dem zuständigen Messstellenbetreiber keine Vereinbarung zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen, werden die Kosten für den Messstellenbetrieb durch den zuständigen Messstellenbetreiber direkt mit dem Kunden abgerechnet. Der Messstellenbetreiber erfolgt durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber, solange keine Vereinbarung zur Gewährleistung des Messstellenbetriebs gem. §§ 5 und 6 MsbG mit einem Dritten abgeschlossen wurde. Die SWG berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.
- Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 2.c. und 2.f. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens

- bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 2.c., 2.d und 2.f. die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.
- Die SWG teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 2.c., 2.d., 2.e. und 2.f. zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- Der Kunde erhält aktuelle Informationen über geltende Preise und sonstige Entgelte über die Internet-Seite der SWG www.sw-greifswald.de und im Kundenzentrum.

3. Preisänderung

Die SWG ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 2.c – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 2.e. sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Entgelte für den Messstellenbetrieb nach Ziffer 2.d. und die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 2.f. – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 2.c. genannten Kosten. Die SWG überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 2.c. seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der SWG nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der SWG gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die SWG dem Kunden die Änderungen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Für Haushaltskunden gem. § 3 Nr. 22 EnWG gilt eine Frist von mindestens einem Monat. Der Kunde hat dann das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SWG in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

4. Umfang der Leistungspflicht der SWG

- Die SWG ist im Interesse des Kunden verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen dieses Vertrages zu befriedigen und für die Dauer dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 - soweit dieser Vertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht,
 - soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
 - soweit und solange die SWG an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände deren Beseitigung ihr nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWG von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWG nach Ziff. 19 beruht. Die SWG ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

5. Messeinrichtungen

- Der dem Strompreis zugrundeliegende Verbrauch des Kunden wird durch eine Messeinrichtung nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Prüfung der Messeinrichtung trägt die SWG, falls die festgestellte Abweichung die gesetzliche Messfehlergrenze überschreitet. Entspricht die ausgebaut und geprüfte Messeinrichtung den gesetzlichen Fehlergrenzen, so berechnet die SWG dem Kunden die durch den Ein- und Ausbau sowie der Prüfung der Messeinrichtung, entstandenen Kosten. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der SWG, sondern beim Messstellenbetreiber, so ist die SWG zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

6. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 8 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

7. Vertragsstrafe

- Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die SWG berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Verbrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgüter von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden vertraglich vereinbarten Preis zu berechnen.
- Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei der Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden vertraglich vereinbarten Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze a und b für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

8. Ablesung

- Die SWG ist berechtigt für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- Die SWG kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 - zum Zwecke der Abrechnung nach Ziff. 9 Abs. a,
 - anlässlich eines Lieferantenumwechsels oder
 - bei einem berechtigten Interesse der SWG an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die SWG darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- Wenn der Netzbetreiber oder die SWG das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die SWG den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung tatsächlicher Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

9. Abrechnung

- Die SWG wird den Energieverbrauch des Kunden nach § 40b EnWG jährlich feststellen und abrechnen (Jahresabrechnung). Der jährliche Abrechnungszeitraum wird dem Kunden mit der Vertragsbestätigung mitgeteilt. Die jährliche Abrechnung ist für den Kunden kostenfrei und wird grundsätzlich in Papierform versendet. Der Kunde kann eine unterjährige Abrechnung verlangen. Eine Abrechnung ist monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich möglich. Soweit der Kunde eine unterjährige Abrechnung wünscht, die zusätzlich zur

jährlichen Abrechnung erfolgen soll, fällt ein zusätzliches Entgelt je Abrechnung an. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen, die dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden übersendet wird und aus der sämtliche Voraussetzungen hervorgehen. Auf Wunsch des Kunden kann die Übermittlung der Abrechnung unentgeltlich auf elektronischem Weg erfolgen.

Mit der Erstellung der Abrechnung für den Abrechnungszeitraum wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Rechnungsbetrag ermittelt und nachberechnet oder gutgeschrieben. Guthaben des Kunden werden auf die der Abrechnung folgenden Forderung (z. B. Abschlagsforderung) angerechnet, soweit das Guthaben die Abschlagsforderung nicht übersteigt. Andernfalls ist der übersteigende Betrag innerhalb von zwei Wochen an den Kunden auszuzahlen. Fällt die Abrechnung mit der Beendigung des Vertrages zusammen, werden Guthaben auf die Schlussrechnung angerechnet. Verbleibende Guthaben werden innerhalb von zwei Wochen ausgekehrt.

b. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

10. Abschlagszahlungen

a. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die SWG für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

b. Ändern sich die im umseitigen Vertrag aufgeführten Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

11. Vorauszahlungen

a. Die SWG ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

b. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die SWG Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

c. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die SWG beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

12. Sicherheitsleistung

a. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziff. 11 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die SWG in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

b. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

c. Ist der Kunde in Verzug, und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Versorgungsverhältnis nach, so kann die SWG die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

d. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

13. Rechnungen

Die Rechnungen enthalten sämtliche für die Ermittlung der Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren.

14. Zahlung, Verzug

a. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

b. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SWG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die Höhe der Pauschalen ist in Ziff. 15 festgelegt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

c. Eine Aufrechnung mit Forderungen der SWG ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

15. Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

a. Die Kosten eines Zahlungsverzuges, können dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt werden. Dem Kunden ist auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale bzw. die in Rechnung gestellten Kosten.

b. Die Kosten auf Grund der berechtigten Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

c. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die SWG zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

d. Ist zur Einstellung der Versorgung die Trennung der Hausanschlussleitung erforderlich, werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Die Wiederherstellung der Versorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

16. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch SEPA-Basislastschriftmandat, durch Dauerauftrag, durch Überweisung inkl. Barzahlung auf das in der Abschlagsforderung/Rechnung genannte Konto der SWG, SEPA-Firmenlastschriftmandat oder Barzahlung im Kundenzentrum der SWG, Gützkoer Landstraße 19-21, 17489 Greifswald gebührenfrei zu leisten. Die Erteilung einer Lastschriftfreizugermächtigung an die SWG GmbH bedarf der Textform und kann jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der SWG bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem von der SWG angegebenen Konto.

17. Berechnungsfehler

a. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der SWG zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die SWG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

b. Ansprüche nach Abs. a sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

18. Unterbrechung der Versorgung

a. Die SWG ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

b. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SWG berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung andro-

hen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die SWG eine Unterbrechung in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der SWG und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SWG resultieren.

c. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

d. Die SWG hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten werden pauschal berechnet. Die Höhe ergibt sich aus Ziff. 15.a.

19. Lieferbeginn, Laufzeit und Kündigung des Vertrages

a. Der Vertrag kommt mit Zugang der Vertragsbestätigung beim Kunden zustande, welche die Mitteilung des Lieferbeginns enthält, spätestens mit der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung. Voraussetzung des Vertragsschlusses ist das Vorliegen der Bestätigung der Kündigung des vorherigen Stromlieferanten sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns vom zuständigen Netzbetreiber. Die Lieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, soweit der Kunde keinen späteren Termin wünscht. Der nächstmögliche Zeitpunkt der Belieferung ist abhängig von den Vorgaben zum Lieferantenwechsel sowie von etwaigen bestehenden Altverträgen. Steht der Belieferung durch die SWG kein geltender Stromliefervertrag (Altstromliefervertrag) entgegen, hängt die nächstmögliche Belieferung vom örtlichen Netzbetreiber ab, der die Netznutzung ermöglicht. Der Lieferantenwechsel erfolgt regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung beim zuständigen Netzbetreiber. Existiert für die vertragsgegenständliche Lieferstelle des Kunden mit einem anderen Lieferanten ein Stromliefervertrag, so beginnt die Lieferung frühestens einen Tag nach Ablauf der Laufzeit des bestehenden Stromliefervertrages.

b. Wenn im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gilt zu Laufzeit und Kündigung Folgendes: Die Laufzeit des Vertrages beträgt zunächst 12 Monate. Sofern der Vertrag nicht von einem Vertragspartner einen Monat vor Ablauf gekündigt wird, verlängert er sich automatisch auf unbestimmte Zeit. Er kann dann von einem der Vertragspartner mit einmonatiger Frist gekündigt werden.

c. Kommt innerhalb von sechs Kalendermonaten ab Vertragsschluss keine Belieferung des Kunden zustande oder teilt der Kunde die in dem umseitigen Vertrag anzugebenden Daten nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mit, hat die SWG das Recht, diesen Stromliefervertrag fristlos zu kündigen.

d. Die SWG wird den Lieferantenwechsel zügig und ohne gesonderte Kosten für den Kunden abwickeln.

20. Außerordentliches Kündigungsrecht bei Umzug

Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit sechswöchiger Frist zu kündigen. Ein Nachweis des neuen Wohnsitzes ist unter Nennung des Datums des Umzuges und der neuen Rechnungsanschrift zu erbringen. Die SWG kann die Kündigung abwenden, indem sie innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigung, eine Vertragsfortführung zu unveränderten Bedingungen an dem neuen Wohnsitz in Textform anbietet und eine Belieferung an der neuen Abnahmestelle möglich ist.

21. Außerordentliche Kündigung wegen Vertragsverletzung

Die SWG ist in den Fällen des Ziff. 18 Abs. a berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziff. 18 Abs. b ist die SWG zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziff. 18 Abs. b Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

22. Lieferantenwechsel

Im Falle einer ordentlichen Kündigung des Vertrages auf Grund eines Lieferantenwechsels unter den Voraussetzungen des Ziff. 19 b, werden keine gesonderten Entgelte erhoben, es erfolgt eine umgehende Schlussabrechnung durch die SWG.

23. Haftung

a. Für alle Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, welche in Folge einer Störung

des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses auftreten, haftet ausschließlich der Netzbetreiber gem. den gesetzlichen Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV). Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWG nach Ziff. 18 beruht. Der im Versorgungsgebiet zuständige Netzbetreiber ist die Stadtwerke Greifswald GmbH, Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald.

b. In allen übrigen Fällen ist die Haftung der SWG, ihrer Mitarbeiter sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung

1. des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, oder
2. der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der SWG und/oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

c. Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.

d. Die Haftung für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird mit Ausnahme der Regelung in Satz 2 insgesamt ausgeschlossen. Die Haftung bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz ist im Verhältnis zu Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ausgeschlossen. Hinsichtlich der Kaufleute gilt dieser Haftungsausschluss nur dann, wenn dieser Vertrag im Rahmen des Betriebes seines Handelsgewerbes abgeschlossen wurde. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

24. Zukünftige Änderungen der Ergänzende Vertragsbestimmungen der SWG für Sonderkundenverträge

Die Bestimmungen dieses Vertrages und der ergänzenden Bedingungen basieren auf den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Wenn sich diese Rahmenbedingungen z. B. durch eine Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen, durch Entscheidungen der Bundesnetzagentur oder die höchstrichterliche Rechtsprechung ändern und dadurch das vertragliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzverhältnis) nicht unerheblich gestört wird oder eine Lücke im Vertrag entsteht, darf die SWG Regelungen dieses Vertrages einschließlich der ergänzenden Bedingungen ändern, um das ursprüngliche Äquivalenzverhältnis wiederherzustellen bzw. die entstandene Lücke zu schließen. Wesentliche vertragliche Bestimmungen wie Preisregelungen, Regelungen zur Laufzeit und Kündigung darf die SWG nicht ändern. Die SWG wird den Kunden in Textform über die beabsichtigten Änderungen informieren. Die Änderung wird für den Kunden nicht wirksam, wenn er der Änderung binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. Es ist ausreichend, wenn der Kunde den Widerspruch innerhalb dieser Frist absendet. Der Kunde ist auch berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die SWG eine Änderung des Vertrages ankündigt. Auf das Recht zum Widerspruch und zur Kündigung wird die SWG den Kunden zusammen mit der Änderungsankündigung informieren.

25. Informationen zu Streitbelegungsverfahren

Für Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt Folgendes:

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unsere Beschwerdestelle per Post (Stadtwerke Greifswald GmbH, Beschwerdemanagement, Gützkower Landstr. 19-21, 17489 Greifswald), telefonisch (03834 53-2115), per Fax (03834 53-2154) oder per E-Mail (kontakt@sw-greifswald.de) gerichtet werden. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist wie folgt zu erreichen:

Bundesnetzagentur, Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 22480-500, Fax: 030 22480323, Internet: www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Beschwerdestelle unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet, welche Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757240-0, Fax: 030 275724069, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter www.ec.europa.eu/consumer/odr finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

26. Information nach dem EDLG

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganzeinfach-energiesparen.de. Neben unseren Beratungsangeboten weisen wir Sie gerne auf die Internetseite www.bfee-online.de hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und Energieeinsparung.

27. Sonstiges

Diese Ergänzenden Vertragsbestimmungen werden dem Kunden bei Vertragsschluss unentgeltlich ausgehändigt. Als Ansprechpartner und zur Beratung und aktuellen Preisinformation steht Ihnen unser Kundendienst unter den kostenpflichtigen Rufnummern 03834 53-2115 oder 038326 46-5013 (Grimmen) zur Verfügung. Darüber hinaus stehen wir Ihnen in unserem Kundenzentrum in der Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald sowie in unserem Kundenbüro Markt 2, 18507 Grimmen, persönlich zur Verfügung. Die Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte unserer Webseite unter www.sw-greifswald.de oder den öffentlichen Bekanntgaben in der ortsüblichen Presse, gerne können Sie die Öffnungszeiten auch telefonisch erfragen.

* *Herstellung Montag-Freitag in der Zeit zwischen 7-16 Uhr; Montag-Freitag außerhalb 7-16 Uhr sowie Samstag zzgl. 25% Zuschlag; Sonn- und Feiertage zzgl. 50% Zuschlag.*

** *Es wird darauf verwiesen, dass sich der Gesamtbruttopreis aus der zum Erfüllungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer ergibt.*